

17. 1. Erstreckt sich die Pflicht zum Schadensersatz für eine Körperverletzung auf den Schaden, der durch eine Zwangsversteigerung des Grundstücks des Beschädigten entstanden ist, wenn diese eine Folge der durch die Verletzung verursachten Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit war?

2. Welche Bedeutung hat § 842 BGB.?

BGB. §§ 249, 254, 285, 842. ReichshaftpfG. § 3a. RFG. § 17.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 15. Juni 1933 i. S. S. (Rf.) w. G. u. St. AG.
(Befl.). VI 65/33.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger überquerte am 9. Oktober 1927 mit seinem Kraftwagen die W. Straße in B. und wurde dabei von einem Straßenbahnwagen der verklagten Aktiengesellschaft angefahren. Wegen seines Körper- und Sachschadens erstritt er zunächst das rechtskräftige Urteil des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 14. Dezember 1928,

worin sein bezifferter Anspruch von 4478,95 RM. dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt und ferner festgestellt wurde, daß ihm die Beklagte seinen noch entstandenen und entstehenden Schaden zur Hälfte zu ersetzen habe; mit der anderen Hälfte wurde er abgewiesen. Sodann verlangte er 10000 RM. als Hälfte seines Erwerbsausfalls und 1387,25 RM. als Hälfte seines Sachschadens. Das Oberlandesgericht erachtete aber in dem rechtskräftigen Urteil vom 19. Februar 1932 nur 3281,25 RM. und 637,50 RM. für begründet, zog von dem Gesamtbetrage von 3918,75 RM. eine am 3. Juli 1929 geleistete Zahlung von 500 RM. sowie eine Gegenforderung von 202,55 RM. ab und verurteilte die Beklagte zu 3216,20 RM.; mit dem weitergehenden Anspruch wies es den Kläger ab. Der Betrag wurde entrichtet.

Inzwischen war auf Antrag der an erster Stelle stehenden Hypothekengläubigerin wegen rückständiger Hypothekenzinsen am 19. Juli 1930 die Zwangsversteigerung über das Hausgrundstück des Klägers eingeleitet, am 21. Oktober 1930 der Versteigerungstermin abgehalten und am 18. November 1930 der Ersteherin, einer Grundstücksgefellschaft, der Zuschlag für ein Bargebot von 38000 RM. erteilt worden. Der Kläger hatte die Beklagte durch Schreiben vom 13. Juni 1930 „zur Erfüllung seiner dringendsten Verpflichtungen“ um eine Abschlagszahlung von 3000 RM., durch Schreiben vom 18. August 1930 unter Hinweis auf die Zwangsversteigerung um 2500 RM. gebeten und ihr durch Schreiben vom 23. Oktober 1930 die geschehene Versteigerung und den bevorstehenden Zuschlag mitgeteilt. Im gegenwärtigen Rechtsstreit macht er die Beklagte für die Zwangsversteigerung verantwortlich. Er behauptet, er habe dadurch einen Schaden von 49000 RM. erlitten, und klagt davon einen Teilbetrag — zuletzt 6100 RM. nebst Zinsen — ein. Die Beklagte bestreitet den Anspruch nach Grund und Betrag.

Beide Vorinstanzen haben, wenn auch mit verschiedener Begründung, die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt im Gegensatz zum Landgericht und zutreffend an, daß die Zahlungspflicht der Beklagten nicht erst mit der Rechtskraft des Urteils vom 19. Februar 1932, sondern

schon durch die Unfallfolgen entstanden ist, und daß jenes Urteil nur den vollstreckbaren Titel für die Zahlungspflicht geschaffen hat. Weiter hält das Berufungsgericht, abweichend vom Landgericht, auch die Behauptungen des Klägers über den ursächlichen Zusammenhang zwischen der nicht rechtzeitigen Erfüllung jener Zahlungspflicht und der Zwangsversteigerung des Grundstücks für genügend. Es sieht sogar in tatsächlicher Hinsicht diesen Zusammenhang als wahrscheinlich an. Dennoch gelangt es zur Abweisung der Klage, weil nach seiner Meinung die Beklagte an der Verzögerung der Zahlung schuldlos ist (§ 285 BGB.). Es verweist auf die für den Kläger ungünstigen Beweisergebnisse des Vorprozesses, auf seine schwankenden und übertreibenden Angaben sowie auf seinen Widerspruch gegen die Einholung einer Auskunft des Finanzamts und hält nach alledem die Beklagte für entschuldigt, wenn sie angenommen habe, mit den gezahlten 500 RM. sei ihre Pflicht zum Erlaß des halben Schadens erfüllt. Am Schlusse fügt das Berufungsgericht hinzu, es könne auf sich beruhen, ob der Kläger seinen Anspruch aus § 842 BGB. begründen könne, weil er nicht behauptet habe, daß es sich um einen Nachteil für seinen Erwerb oder sein Fortkommen handle, der ihm durch eine gegen seine Person gerichtete unerlaubte Handlung zugefügt worden sei.

Mit Recht macht die Revision geltend, daß der Sachverhalt hiermit nicht erschöpfend beurteilt worden ist.

Die im Vorprozesse rechtskräftig ausgesprochene Beurteilung der Beklagten beruht, wenn das auch nicht zu klarem Ausdruck gekommen ist, ebensowohl auf dem Reichshaftpflichtgesetze wie auf den §§ 823, 831 BGB., in beiderlei Hinsicht zugleich auf § 17 des Kraftfahrzeuggesetzes. Nach § 3a ReichshaftpflichtG. hatte die Beklagte die Vermögensnachteile zu ersetzen, die der Kläger durch Aufhebung oder Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit infolge seiner Verletzung erlitt. Zu demselben Ergebnisse führte die Anwendung des § 249 BGB. Diese Folge ist in dem Urteil vom 14. Dezember 1928, gemäß § 17 KFG. mit Beschränkung auf die Hälfte des Schadens, auch rechtskräftig ausgesprochen. Es war also nur zu prüfen, ob die Zwangsversteigerung des Grundstücks zu denjenigen Vermögensnachteilen gehört, die der Kläger durch Aufhebung oder Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit infolge der Verletzung erlitten hat. Dieser Zusammenhang mußte allerdings ein ursächlicher Zu-

sammenhang im Rechtsinne sein, ein sogenannter „adäquater“ Zusammenhang. Daran zu zweifeln, besteht hier aber keinerlei Grund. Denn es liegt nicht außerhalb der rechtlich in Betracht kommenden Erfahrung (RGZ. Bd. 81 S. 361, Bd. 133 S. 127, Bd. 135 S. 154), daß Verlust oder Minderung der Erwerbsfähigkeit an der Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten, wie der Bezahlung von Hypothekenzinsen, hindert, und daß dies zur Zwangsversteigerung führen kann. Mag man solchen Schaden auch als ungewöhnlich hoch bezeichnen, so befreit das doch den Schädiger nicht von der Schadenersatzpflicht, wenn er auf die Gefahr eines solchen Schadens rechtzeitig aufmerksam gemacht worden ist (§ 254 Abs. 2 BGB.). Das ist hier unstreitig geschehen.

War die Zwangsversteigerung aber eine solche Folge des Unfalls, so brauchte sie von der Beklagten nicht noch besonders verschuldet zu sein, um deren Haftbarkeit zu begründen (RGKomm. § 823 BGB. Anm. 2, 3). Es bedurfte also gar nicht der Untersuchung, ob sich die Beklagte im Zahlungsverzuge befunden hat, und folglich konnte ihr die Heranziehung des § 285 BGB. nichts helfen. Hätte sie auch unverschuldet angenommen, mit der Zahlung von 500 RM. sei die Hälfte des Schadens abgegolten, so handelte sie doch auf ihre Gefahr, wenn sie es trotz der Warnungen des Klägers auf die gerichtliche Entscheidung ankommen ließ. Entstand in der Zwischenzeit infolge des Unfalls ein neuer Schaden, so vergrößerte sich dadurch ihre Ersatzpflicht. Und ebensowenig kommt es darauf an, ob dieser neue Schaden unter § 842 BGB. fällt. Diese Vorschrift hat nicht etwa den Zweck, wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint, die sich aus § 249 BGB. ergebende Schadenersatzpflicht zu begrenzen. Vielmehr bezweckt sie, wie auch ihr Wortlaut besagt, die Schadenersatzpflicht auf die Nachteile für den Erwerb und das Fortkommen zu erstrecken; sie will klarstellen, daß auch das Vermögensschäden sind (Protokolle der II. Kommission Bd. 2 S. 635 flg.; Planck § 842 BGB. Anm. 1; Staudinger § 842 Anm. 1; RGKomm. § 842 Anm. 1). So ist schon in der Rechtsprechung des Reichsgerichts der durch Erwerbsminderung verursachte Verkauf eines Hauses als erstattungsfähiger Schaden, und zwar unter Anwendung des § 842 BGB., erachtet worden (WarnRspr. 1908 Nr. 519), ebenso der Verkauf einer Geschäftseinrichtung (RGZ. Bd. 95 S. 174), nicht minder nach dem Reichshaftpflichtgesetz, für das § 842 BGB. nicht gilt (RGZ. Bd. 57

§. 55), der Schaden, den der Verletzte dadurch erlitten hatte, daß er infolge seiner Erwerbsunfähigkeit zur vorzeitigen Lösung eines Pachtverhältnisses genötigt worden war (RGUrt. vom 4. Juli 1907 VI 392/06).

Hiernach kann das Berufungsurteil nicht aufrechterhalten werden. Das Berufungsgericht wird vielmehr zu prüfen haben, ob die Zwangsversteigerung eine Folge der durch den Unfall verursachten Erwerbsminderung des Klägers gewesen ist. Die rechtskräftige Abweisung eines Teils der im Vorprozeß erhobenen Ansprüche steht dieser Prüfung nicht entgegen, da es sich um einen neuen, bisher nicht geltend gemachten Schaden handelt; das Berufungsgericht erwähnt das zwar nicht, scheint hierin aber derselben Ansicht gewesen zu sein. Sollte die Prüfung zu Gunsten des Klägers ausfallen, so würde sich daraus für die Beklagte die Pflicht ergeben, ihm auch diesen Teil seines Schadens zur Hälfte zu ersetzen. Unbenommen bleibt ihr jedoch, nach § 254 BGB. einzuwenden, daß der Kläger die Zwangsversteigerung schuldhaft mitverursacht oder gar überwiegend verursacht habe, wenn sie dafür Tatsachen anzuführen vermag. Zwar kann sie ihm nach dem unstreitigen Sachverhalt nicht vorwerfen, daß er es unterlassen habe, sie auf die Gefahr dieses Schadens aufmerksam zu machen. Wohl aber könnte ihn in anderer Hinsicht ein Vorwurf treffen. Es erscheint auch nicht ausgeschlossen, die Art seiner Prozeßführung unter dem Gesichtspunkte des § 254 BGB. zu verwenden, wobei aber wiederum zu beachten sein wird, daß er durch seine Schreiben vom 13. Juni, 18. August und 23. Oktober 1930 auf seine Notlage in einer Weise hingewiesen hat, die geeignet sein konnte, etwaige von ihm verschuldete Unklarheiten ganz oder doch zum Teil zu beseitigen. Das nähere gehört in das Gebiet der Abwägung, die dem Berufungsgericht überlassen bleiben muß.